

GEBÜHRENSATZUNG

für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Niederzier

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung – SGV NW 20 23 – hat der Rat der Gemeinde Niederzier am 09.12.2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Niederzier beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach den nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Höhe der Gebühren im einzelnen richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß § 5 dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
- b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
- c) wer für die Gebührenschild eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- 1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühren übersandt bzw. ausgehändigt.
- 2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 4 Gebührenvergünstigung

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen bei Bedürftigkeit der Gebührenpflichtigen die Gebühren ermäßigen oder erlassen; die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte können jedoch weder ermäßigt noch erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

A) Erwerb von Nutzungsrechten an den Grabstätten

1) Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) pro Einzelwahlgrabstelle | 1.590,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstelle | 3.180,00 € |
| c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts
bis Ablauf der Ruhefrist für jede
Wahlgrabstelle pro Jahr | 53,00 € |

2) Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Urnenwahlgrabstelle
(Nutzungsdauer 25 Jahre) | 1.000,00 € |
| b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts
bis Ablauf der Ruhefrist für jede
Urnenwahlgrabstelle pro Jahr | 40,00 € |

3) Reihengräber

Bereitstellung von Reihengräbern:

- | | |
|--|----------|
| a) für Tot- und Fehlgeburten
(Nutzungsdauer 10 Jahre) | 50,00 € |
| b) für Personen bis einschl. 5 Jahre
(Nutzungsdauer 25 Jahre) | 150,00 € |
| c) für Personen über 5 Jahre
(Nutzungsdauer 30 Jahre) | 500,00 € |

4) Urnenreihengräber

Bereitstellung von Urnenreihengräbern:	500,00 €
--	----------

5) Einheitliche Urnenflure ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten

Urnengrabstätten auf einheitlicher Urnenflur ohne
Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte
(anonyme Urnengrabstätte) 600,00 €

6) Aschenstrefelder

Einbringung von Totenasche unter einer Rasendecke 150,00 €

7) Urnenwand

a) Urnenwahlgrab in einer Urnenwand 1.900,00 €
(Nutzungsdauer 25 Jahre)

b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf
der Ruhefrist für jede Urnenwahlgrabstelle pro Jahr 76,00 €

8) Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Reihengrab
(§§ 14 (3), 16 (3) und 16 (6) der Friedhofssatzung 500,00 €

9) Die Gebühren für Verlängerungen werden tagesgenau berechnet.

B) Bestattungen

Mit den nachstehend unter lfd. Nr. 1 und 2 aufgeführten Gebühren sind abgegolten:
Grabaushub, Schließen des Grabes und übliche Ausschmückungen des Grabes.

1) Erdbestattungen

a) für Tot- und Fehlgeburten 50,00 €

b) für Personen bis einschl. 5 Jahre 150,00 €

c) für Personen über 5 Jahre 600,00 €

2) Urnenbestattungen

a) im Erdgrab 250,00 €

b) in Urnenwand 250,00 €

3) Einbringen von Totenaschen unter einer Rasensode 85,00 €

4) Für Bestattungen an Samstagen,
an Sonn- oder Feiertagen wird ein Zuschlag von
erhoben. 122,00 €

C) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungen und Umbettungen werden durch
das Friedhofspersonal nicht vorgenommen. Bei
Inanspruchnahme des Friedhofsbaggers einschl.
Bedienungskraft für Öffnen und Schließen des
Grabes durch Bestattungsunternehmen pro ange-
fangene Stunde 122,00 €

D) Benutzung der -Friedhofseinrichtungen

Für die Unterstellung einer Leiche in der Leichenkammer und Benutzung der Friedhofshalle
einschl. der vorhandenen Dekorationsgegenstände 250,00 €

E) Gestaltung von Gräbern

1) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens oder einer Grabeinfassung:

Einzelgrab,	30,00 €
Doppelgrab	60,00 €
Einzelurnengrab	30,00 €
Doppelurnengrab	60,00 €

2) Abdeckplatte der Urnenwand 30,00 €

F) Abräumen von Grabstellen

1) Nach § 26 Abs. 3 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Niederzier ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen einer Grabstätte verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gem. § 27 Absatz 1 oder 2 der Satzung abgeräumt werden, beträgt die Gebühr

a) für ein Einzelgrab	150,00 €
b) für ein Doppelgrab	220,00 €

2) Die Pflegegebühr für eine vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnete Grabstätte beträgt je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 50,00 €

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen vom 14.12.1993 in der Fassung vom 11.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Niederzier für das Friedhofs- und Bestattungswesen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 10.12.2010

Der Bürgermeister

(Heuser)